

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen gemäß § 19 LV-InfoV. Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie

- im Produktinformationsblatt zu Kosten,
- im Persönlichen Vorschlag,
- in den Verbraucherinformationen,
- im Antrag,
- im Versicherungsschein und
- gegebenenfalls in zusätzlichen Vereinbarungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Private Vorsorge für den Fall der Berufsunfähigkeit



Was ist versichert?

✓ Berufsunfähigkeit

Wenn die versicherte Person berufsunfähig wird, zahlen wir für die Dauer der Berufsunfähigkeit eine monatliche Rente.

Die versicherte Person gilt als berufsunfähig, wenn sie infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne die Beeinträchtigung ausgestaltet war, voraussichtlich für die Dauer von 6 Monaten ununterbrochen zu mindestens 50 % nicht ausüben könnte.

Die versicherte Person gilt nicht als berufsunfähig, wenn sie eine andere berufliche Tätigkeit konkret ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Falls kein Verzicht auf abstrakte Verweisung vereinbart ist, gilt sie auch nicht als berufsunfähig, wenn sie einen vergleichbaren Beruf ausüben könnte.

✓ Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit

Wird die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls voraussichtlich für mindestens 6 Monate ununterbrochen pflegebedürftig, zahlen wir für die Dauer der Pflegebedürftigkeit Leistungen in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeits-Rente.

✓ Leistungen infolge Arbeitsunfähigkeit

Ist die versicherte Person während der Versicherungsdauer mindestens 6 Monate ununterbrochen arbeitsunfähig, so zahlen wir Arbeitsunfähigkeits-Leistungen in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeits-Rente.

✓ Überbrückungshilfe

Wir gewähren Überbrückungshilfe in Höhe der vereinbarten Berufsunfähigkeits-Rente, wenn der private Krankenversicherer der versicherten Person die Krankentagegeldzahlung wegen Berufsunfähigkeit einstellt.

✓ Wiedereingliederungshilfe

Wir bieten kostenfrei medizinische und berufliche Rehabilitations- und Integrationsberatung.

Die Versicherungsleistung hängt individuell von der vertraglichen Vereinbarung ab.



Was ist nicht versichert?

✗ Individuell ausgeschlossene Ursachen der Berufsunfähigkeit, zum Beispiel aufgrund besonderer Vorerkrankungen.

✗ Bitte beachten Sie, dass die Begriffe „Berufsunfähigkeit“ und „Pflegebedürftigkeit“ weder mit den entsprechenden Begriffen in der Sozialversicherung noch in der Krankentagegeldversicherung übereinstimmen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wenn Sie oder die versicherte Person unwahre oder unvollständige Angaben macht, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise, für die Zukunft oder rückwirkend entfallen.

Zudem kann der Versicherungsschutz in bestimmten Fällen ausgeschlossen sein. Dazu zählt zum Beispiel, wenn die Berufsunfähigkeit oder die Arbeitsunfähigkeit auf den folgenden Umständen beruht:

- ! Die vorsätzliche Ausführung oder der Versuch einer Straftat durch die versicherte Person.
- ! Eine absichtliche Selbstverletzung oder eine absichtliche Herbeiführung einer Krankheit.
- ! Strahlen infolge Kernenergie.
- ! Innere Unruhen, sofern die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter teilgenommen hat, kriegerische Ereignisse oder vorsätzlicher Einsatz von ABC-Waffen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen haben ich bzw. die Bezugsberechtigten?

- Beantworten Sie alle Fragen, die wir Ihnen vor Abschluss des Vertrages (zum Beispiel im Antrag) stellen, wahrheitsgemäß und vollständig.
- Zahlen Sie die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und vollständig.
- Teilen Sie uns umgehend mit, wenn sich Ihre Postanschrift, Bankverbindung oder Ihr Name ändert.
- Wenn eine Leistung aus der Versicherung in Anspruch genommen werden soll, müssen Sie uns bestimmte Nachweise (zum Beispiel Versicherungsschein und ärztliche Berichte) einreichen.
- Während der Dauer der Berufsunfähigkeit müssen Sie uns eine Minderung des Grades der Berufsunfähigkeit oder die Wiederaufnahme bzw. Änderung der beruflichen Tätigkeit anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Den ersten Beitrag zahlen Sie unverzüglich nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem Beginn der Versicherung. Alle weiteren Beiträge (Folgebeiträge) zahlen Sie wie mit uns vereinbart - monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich - jeweils im Voraus.

Wie: Sie können die Beiträge überweisen oder uns ermächtigen, sie von Ihrem Konto einzuziehen.

Solange wir die Berufsunfähigkeits-Rente oder Arbeitsunfähigkeits-Leistungen zahlen, müssen Sie keine Beiträge für diese Versicherung zahlen.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn: Der Versicherungsschutz beginnt am vereinbarten Beginn der Versicherung. Dazu müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Wir haben den Antrag angenommen und Sie haben den Beitrag rechtzeitig bezahlt.

Ende: Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich, wenn die versicherte Person stirbt. Er endet spätestens zum vereinbarten Ende der Versicherung.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können Ihren Vertrag jederzeit zur nächsten Beitrags-Fälligkeit kündigen. Bei einer Kündigung ist kein Rückkaufswert vorgesehen, da die Beiträge zur Deckung der eintretenden Versicherungsfälle und der Kosten vollständig verbraucht werden.

Sie finden dieses Informationsblatt auch unter: <https://www.zurich.de/informationsblaetter-oesterreich>